



**„AMS METAL” Sp. z o.o.
ul. Chemiczna 5
41-100 Siemianowice Śląskie**

BESCHEINIGUNG

In der Antwort auf den Antrag der Gesellschaft „AMS METAL” Sp. z o. o. (NIP /MwSt.-Nr./: 9542184449) mit Sitz unter der Adresse: ul. Chemiczna 5 in Siemianowice Śląskie, vom 22. Juli 2024 mit späteren Ergänzungen auf die Erteilung einer Bescheinigung laut Art. 217 § 1 und 2 sowie Art. 218 § 1 des Gesetzes vom 14. Juni 1960 der Verwaltungsprozessordnung (der einheitliche Text: GBI. aus dem Jahr 2024, Pos. 572 mit Änderungen),

bescheinigt man, dass:

die Gesellschaft AMS METAL Sp. z o. o. (NIP /MwSt.-Nr./: 9542184449) mit Sitz unter der Adresse: ul. Chemiczna 5 in Siemianowice Śląskie, am 21. Februar 2023 einen neuen Antrag auf die Erteilung einer Genehmigung zur Erzeugung von Abfällen unter Berücksichtigung der Bedingungen für die Verarbeitung und Sammlung von Abfällen (das Eingangsdatum bei der Generalkanzlei des Marschallamtes: der 24. Februar 2023.) bei der hiesigen Behörde gestellt hat.

Gemäß Art. 226a des Gesetzes vom 14. Dezember 2012 über Abfälle und Art. 193 Abs. 1c des Gesetzes vom 27. April 2001: Umweltrecht:

„die in Artikel 180a genannte Genehmigung erlischt nicht bis zum 31. Dezember 2025, wenn der Inhaber des Abfalls innerhalb eines Zeitraums von mindestens drei Monaten vor dem Ablauf der Frist, für die diese Genehmigung erteilt wurde, eine neue Genehmigung zur Abfallerzeugung beantragt”.

Somit **erfüllt** der Beschluss des Stadtpräsidenten von Siemianowice Śląskie vom **27. Mai 2013**, **Aktenzeichen: IR-OS.6233.28.2013** (gültig bis den 26. Mai 2023), geändert durch den Beschluss des Stadtpräsidenten von Siemianowice Śląskie vom 15. November 2016, Aktenzeichen: RS.6233.0048.2016 und durch den Beschluss des Stadtpräsidenten von Siemianowice Śląskie vom 20. April 2018, Aktenzeichen: RS.6233.0060.2017, **die in den oben genannten Artikeln festgelegte Anforderung und der betreffende Beschluss ist zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung in Kraft und bleibt im Rechtsverkehr.**

Laut der Wortlaut des oben genannten Art. 193 Abs. 1c und 1d des Gesetzes vom 27. April 2001 - Umweltrecht, erlischt die bestehende Genehmigung, über die die Rede im Art. 180a ist, am Tag nachdem

- 1) die neue Genehmigung, der Beschluss zur Ablehnung der Erteilung einer neuen Genehmigung oder der Beschluss zur Einstellung des Verfahrens für die Erteilung einer neuen Genehmigung rechtskräftig geworden sind oder
- 2) der Antrag auf eine neue Genehmigung von der zuständigen Behörde nicht geprüft wurde.

Zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung hat der Marschall der schlesischen Woiwodschaft weder einen Beschluss zur Einstellung des Verfahrens erlassen, noch einen neuen Antrag ungeprüft gelassen.

Gleichzeitig möchte ich Sie darüber informieren, dass das Verfahren zur Änderung des Beschlusses vom 27. Mai 2013, Aktenzeichen: IR-OS.6233.28.2013, geführt im Sinne des Artikels 14 des Gesetzes vom 20. Juli 2018 zur Änderung des Gesetzes über Abfälle und einiger anderer Gesetze (GBl. aus dem Jahr 2018, Pos.1592), zum Zeitpunkt der Beantwortung noch nicht abgeschlossen ist.

Stempel: in Vollmacht des Marschalls der Woiwodschaft – Frau Mirosława Skrzypczak Direktorin der Abteilung für Umweltschutz, Ökologie und Umweltabgaben: *unleserliche Unterschrift*

An:

1. Empfänger
2. OE-WS-GO